

	Vorlagen-Nr.	
	0051-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	20.1	20.1/810805

Betreff
Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG) hier: Bestellung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat der Stadt Eisenach		19.08.2009 21.08.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
die Bestellung des Herrn Gerhard Schneider als stellvertretenden
Aufsichtsratsvorsitzenden und Frau Katja Wolf als Vertreter/in der Stadt Eisenach im
Aufsichtsrat der Kommunalen Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH für
die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode.**

II. Begründung

Die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kommunalen Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG) bestimmt sich nach § 8 des Gesellschaftsvertrages.

Der Aufsichtsrat der KVG hat gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages insgesamt sieben Mitglieder, wobei die Gesellschafter für jedes entsandte Mitglied auch einen Stellvertreter zu bestellen haben.

Auf die Stadt Eisenach entfallen anteilmäßig zwei Aufsichtsratssitze. Ein Vertreter der Stadt ist zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.

Gem. § 8 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 6 müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates der KVG dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung der Stadt Eisenach angehören.

Nach § 8 Abs. 2 sind bei der Bestellung der städtischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates durch die kommunalen Gesellschafter die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung zur Ausschussbesetzung anzuwenden. Somit gelten weiterhin die Regelungen gem. § 9 Abs. 2 – 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach. Das Benennungsrecht für je einen Sitz steht den Stadtratsfraktionen der CDU und der LINKEN zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Empfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Abschaffung der stellvertretenden Aufsichtsratsmandate geprüft wird. Hierzu bedarf es generell einer Änderung der Gesellschaftsverträge der betroffenen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Da in diesem Zusammenhang weiterer Änderungsbedarf in den Verträgen geprüft wird, werden die Vorlagen sukzessive, aber zeitnah in den nächsten Sitzungen des Stadtrates erfolgen. Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes wird die Bestellung der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder zurückgestellt.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister